



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. 11/19/8.1G
Vom **11.05.2011**
P115104

Erster Bericht der Spezialkommission zur Überprüfung der Regeln für die Bestellung von Kommissionen (Kommissionsschlüssel) sowie Bericht zu zwei Anzügen

11.5104.01, SpezKo Komm.wahlen vom 10.04.2011

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht der Spezialkommission zur Überprüfung der Regeln für die Bestellung von Kommissionen Nr. 11.5104.01 vom 10. April 2011, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1 wird mit folgendem Passus ergänzt:

Bei der Bestellung der ständigen und der besonderen Kommissionen sind die Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu berücksichtigen. Diese Zusammensetzung bleibt während der gesamten Amtsperiode unverändert. Massgebend ist die Fraktionsstärke am 31. Dezember vor Beginn der Amtsperiode, vorbehältlich § 63 Abs. 3.

§ 14 Abs. 2 und Abs. 3 werden aufgehoben.

§ 63 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen und der besonderen Kommissionen endet mit ihrem Ausscheiden aus der Fraktion oder mit der Amtsperiode des Grossen Rates.

In § 63 wird folgender neuer Abs. 3 beigefügt:

³ Eine ausserordentliche Gesamterneuerung der Kommissionen kann für den Rest der Amtsdauer stattfinden, wenn der Grosse Rat mit zwei Dritteln der Stimmen zustimmt.

Es wird folgender neuer § 63a eingefügt:

Verteilung der Sitze

§ 63a. Die Sitze werden aufgrund einer Globalverteilung auf die Fraktionen verteilt:

- a) die Gesamtzahl der Sitze in den Dreizehner-Kommissionen;
- b) die Gesamtzahl der Sitze in den Neuner-Kommissionen.

² Für die Sitze der zu erneuernden und zukünftigen Spezialkommissionen wird zu Beginn der Legislatur ein Verteilschlüssel gemäss der Stärke der Fraktionen nach dem Bruchzahlverfahren festgelegt.

§ 67 erhält folgende neue Fassung:

§ 67. Oberaufsichtskommissionen sind:

- a) die Finanzkommission mit dreizehn Mitgliedern;
- b) die Geschäftsprüfungskommission mit dreizehn Mitgliedern.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Finanzkommission darf nicht der gleichen Fraktion angehören, in der sich die Mitglieder der politischen Partei der Vorsteherin oder des Vorstehers des Finanzdepartements organisieren.

³ Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission dürfen nicht der gleichen Fraktion angehören.

§ 70 erhält folgende neue Fassung:

§ 70. Der Grosse Rat bildet weitere ständige Kommissionen von je dreizehn Mitgliedern, denen Geschäfte aus einem bestimmten Sachbereich regelmässig zur Prüfung und Antragstellung zugewiesen werden.

§ 72 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die in Abs. 1 lit. a) bis c) genannten Kommissionen bestehen aus neun Mitgliedern.

In § 72 wird folgender neuer Abs. 3 beigelegt:

³ Die Wahlvorbereitungskommission besteht aus gleich vielen Mitgliedern wie es Fraktionen gibt und der Grosse Rat wählt aus jeder Fraktion ein Mitglied in die Wahlvorbereitungskommission.

§ 82 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Spezialkommissionen bestehen aus dreizehn Mitgliedern. Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen eine andere Zahl von Mitgliedern festlegen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft auf die in der ersten Hälfte des Februar des Jahres 2013 beginnende Amtsperiode des Grossen Rates wirksam.

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht der Spezialkommission zur Überprüfung der Regeln für die Bestellung von Kommissionen Nr. 11.5104.01 vom 10. April 2011, beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) vom 29. Juni 2006 werden wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 43a eingefügt:

Globalverteilung der Sitze

§ 43a. Für jede Fraktion wird der Gesamtanspruch der Sitze in den Kommissionen nach dem Bruchzahlverfahren berechnet.

² Anschliessend wird für jede Fraktion der Sitzanspruch in den einzelnen Kommissionen nach dem Bruchzahlverfahren berechnet. Die Ganzzahl dieses Ergebnisses entspricht der Anzahl der Basissitze der einzelnen Fraktionen in jeder Kommission.

³ Die Differenz zwischen der Summe der Basissitze und dem Gesamtanspruch entspricht der Anzahl Zusatzsitze.

⁴ Verfahren der Verteilung der Zusatzsitze:

- a) In jeder Kommission darf maximal ein Zusatzsitz pro Fraktion beansprucht werden.
- b) Haben mehrere Fraktionen aufgrund des gleichen Quotienten den gleichen Anspruch auf den nächsten Zusatzsitz, entscheidet das Los.
- c) Die Zusatzsitze der Fraktionen ohne Basissitze und mit Basissitzen werden getrennt verteilt.
- d) Die Fraktionen ohne Basissitze belegen ihre Zusatzsitze im Turnus der Reihenfolge des Rests des Bruchzahlverfahrens bei der Berechnung des Anspruches pro Kommission.
- e) Die Fraktionen mit Basissitzen belegen anschliessend ihre Zusatzsitze anhand einer Liste, die gemäss lit. d) erstellt wurde. Diese Liste wird in umgekehrter Reihenfolge abgearbeitet.

⁵ Bei Unklarheiten können die verbleibenden Sitze in Absprache zwischen den beteiligten Fraktionen verteilt werden. Ansonsten entscheidet der Grosse Rat mit zwei Dritteln der Stimmen auf Antrag des Ratsbüros.

§ 44 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 44. Die Kommissionen werden durch ihre Präsidien unter Angabe der Traktanden eingeladen. Mindestens ein Viertel der Kommissionsmitglieder kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

§ 54 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 54. Eine Minderheit von mindestens einem Viertel der Kommissionsmitglieder kann einen eigenen Bericht vorlegen und durch ein von ihr bestimmtes Mitglied der Kommission als Referentin oder Referent vertreten lassen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie wird zusammen mit der Änderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates, vom 11. Mai 2011 wirksam.